

## Ausfertigung

### BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 3259/08 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Thomas S a c k ,  
Krausenstraße 17, 06112 Halle (Saale),

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Bückeberg  
vom 11. November 2008 - Qs 47/08 -,  
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bückeberg  
vom 7. Oktober 2008 - 65 Gs 407 Js 7472/08 (538/08) -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
die Richterin Hohmann-Dennhardt  
und die Richter Gaier,  
Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 22. Juni 2010 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Damit erledigt sich zugleich Ziffer 1 des Antrags auf Erlass  
einer einstweiligen Anordnung.

Hinsichtlich Ziffer 2 des Antrags auf Erlass einer einstwei-  
ligen Anordnung wird der Antrag abgelehnt.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, da die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von dem Beschwerdeführer als verletzt gerügten Rechte angezeigt. Für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist nichts ersichtlich. Insoweit wird von einer weiteren Begründung nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.



Soweit der Beschwerdeführer in Ziffer 1 seines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, das Oberlandesgericht anzuweisen, bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde von einer Entscheidung über die Revision abzusehen, erledigt sich der Antrag mit der Nichtannahmeentscheidung. Soweit der Beschwerdeführer in Ziffer 2 beantragt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das beschlagnahmte Gemälde an den Beschwerdeführer herauszugeben, ist der Antrag jedenfalls deswegen unbegründet, da sich aus dem Vortrag des Antragstellers nicht ergibt, dass der Erlass der Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten wäre. Nach dem Vortrag des Antragstellers ist nicht ersichtlich, warum der Erlass der Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht abgewartet werden kann.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hohmann-Dennhardt

Gaier

Paulus



Ausgefertigt

Antonia Kollert  
als Urkundebeamte der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts